

1. Kapitel

Einleitung

I. Über die Benützung des öffentlichen Grundes

Seit wann es den berühmten „Wiener Schanigarten“¹ gibt, steht nicht mit Sicherheit fest. So wird unter anderem angenommen, dass die Bezeichnung auf Johann Jakob Taroni zurückgeht, dem 1754 die Bewilligung für die Aufstellung des ersten „Sommerkaffeehauses“ (Limonadenzelt) vor dem Haus Am Graben 14 im ersten Bezirk Wiens erteilt wurde.² Auch darüber, was unter einem „Schanigarten“ zu verstehen ist, gibt es unterschiedliche Meinungen. Roland Girtler definiert im Jahr 2001 den Schanigarten etwa wie folgt: „Ein solcher Schanigarten ist ein vor einer Gaststätte durch Zäune und Blumen vom übrigen Gehsteig abgegrenzter Bereich, in dem Tische und Sessel für die Gäste stehen.“³

Die Benützung des öffentlichen Grundes wurde schon lange Zeit einer Abgabe unterworfen. Die Gebrauchsabgabe wird als „Luftsteuer“ schon in dem Buch „Skizze von Wien“ aus dem Jahr 1787 erwähnt, und zwar bezeichnender Weise im Kapitel über „Unannehmlichkeiten“: „Wien hat seine Unbequemlichkeiten, und manche derselben sind nicht klein ... Ein griechischer Kaiser in Konstantinopel ließ sich, wie man weiß, die Luftsteuer bezahlen. Dies ist unstreitig eine vermaledeite Abgabe, um so vermaledeiter, da sie gerade für die schlechteste Luft – die Luft der Hauptstadt – bezahlt werden musste. Stünde es aber in der Gewalt eines Kaisers, seiner Stadt ein Lüftchen zu verschaffen, wie es ZB um Laxenburg, Petersdorf etc. weht: so bin ich gewiss, die Wiener würden sich dazu verstehen, eine mäßige Luftsteuer zu bezahlen.“⁴

Dass es aber auch noch in neuerer Zeit für viele nicht selbstverständlich war, für die Benützung der öffentlichen Verkehrsfläche zu verkehrsforeign Zwecken eine Abgabe zu bezahlen, zeigt folgende Wortmeldung eines Abgeordneten aus dem Nationalrat im Jahr 1959:

„Das Gebrauchsgebührengesetz vom 12. Dezember 1947 sieht für den Gebrauch von Verkehrs- und Erholungsflächen sowie des darüber befindlichen Luftraumes im Gebiet der Stadt Wien eine Gebrauchsabgabe vor. Nun werden Sie sich erinnern, dass das Parlament

1 „Schanigarten“ ist kein Rechtsbegriff, er wird in diesem Handbuch aber häufig verwendet, da er in Wien gebräuchlich ist. In den verschiedenen Rechtsmaterien werden die Begriffe „Vorgarten“ oder „Gastgarten“ verwendet.

2 Czeike, Historisches Lexikon Wien Band V (2004) 62.

3 Girtler, Die Lust des Vagabundierens (2001) 80.

4 Pezzl, Skizze von Wien, 3. Heft (1787), 325.

vor 14 Tagen einem Auslieferungsbegehr der Rathausverwaltung zur verwaltungsbehördlichen Vernehmung eines Nationalrates stattgegeben hat. Besagter Nationalrat betreibt in Wien seit 22 Jahren eine Autoreifen-Reparaturwerkstätte, und notwendigerweise werden die Räder dort auf Straßengrund vom Auto ab- beziehungsweise aufmontiert. Nun soll er für das Vergangene bestraft und für das Zukünftige mit einer Gebühr belegt werden. Ein gewiss freundlicher Akt der Gemeinde Wien! Und man fragt sich nur, welchem Berufstand demnächst eine gleiche Klage ins Haus flattert: vielleicht den Kohlehändlern, die ja auch tonnenweise die Kohle auf Straßengrund angeliefert erhalten und dann einen halben Tag brauchen, bis sie mit der Schaufel die Kohle in ihr Lokal gebracht haben, oder sonstigen Zustellfirmen und Spediteuren, die eben zum Auf- und Abladen auch Zeit brauchen, wie sie hier die Firma zur Montage eines Autoreifens benötigte.“⁵

Inzwischen ist es unbestritten, dass die über den Gemeingebräuch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gemeindegutes, etwa für wirtschaftliche Interessen der Gastronomie, nicht kostenlos erfolgen kann, sondern ein entsprechendes Entgelt zu bezahlen ist. Dieses richtet sich entweder nach einem hoheitsrechtlichen Tarif oder wird in einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Wien als Grundeigentümerin festgeschrieben.

In einer Großstadt wie Wien kommt es vor allem in den zentralen Lagen zu einer hohen Nachfrage nach der Nutzung des öffentlichen Raums. Um einerseits diese allen zu gleichen Bedingungen zu ermöglichen, andererseits aber eine Überfrachtung des öffentlichen Raums durch Spezialnutzungen zu vermeiden, bedarf es entsprechender gesetzlicher Regelungen wie zB des Wiener Gebrauchsabgabegesetzes 1966.

II. Unterscheidung zwischen privat- oder öffentlich-rechtlicher Nutzung

An Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt **Gemeingebräuch**. Straßen mit öffentlichem Verkehr können demnach gemäß § 1 Abs 1 StVO von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden. Gemäß § 82 Abs 1 StVO ist für die Benutzung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs eine Bewilligung erforderlich. Die über den Gemeingebräuch hinausgehende **Sondernutzung** an einer Straße ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht des Grundeigentümers. Dieser ist berechtigt, die Sondernutzung gegen Entgelt oder unentgeltlich zu gestatten.⁶

Die Regelungen des Inhalts und Umfangs sowie der Sicherung des Gemeingebräuchs an Straßen und die Regelung der über den Gemeingebräuch hinausgehenden Benützung von Straßen gehören zu den „Straßenangelegenheiten (ohne Straßenpolizei)“.⁷

5 Abgeordneter Kulhanek in der 18. Sitzung der 9. GP. des NR am 10.12.1959, Stenographisches Protokoll des Parlaments.

6 OGH 28.1.1999, 6 Ob 280/98i.

7 Siehe VfGH vom 3.3.2001, KI-2/99 ua (VfSlg 16104/2001).

Gemäß Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG sind „Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei“ Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Aufgrund der Generalkompetenz zugunsten der Länder in Art 15 Abs 1 B-VG fällt die Regelung des Gemeingebräuchs an allen anderen Straßen in die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung. Der Gemeingebräuch fällt nicht unter den Kompetenztatbestand des „Zivilrechtswesens“ gemäß Art 10 Abs 7 B-VG, sondern wird durch die entsprechenden Materiengesetze des Verwaltungsrechts geregelt.⁸

Aus § 290 ABGB ergibt sich, dass die privatrechtlichen Vorschriften auch für das öffentliche Gut gelten, jedoch abweichende gesetzliche Regelungen getroffen werden können.⁹ Öffentlich-rechtliche Bestimmungen betreffend die über den Gemeingebräuch hinausgehenden Benützung von Straßen¹⁰ gehören zu den Straßenangelegenheiten und fallen, soweit es sich nicht um Bundesstraßen handelt, in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder.¹¹ Eine solche landesgesetzliche Bestimmung stellt das **Wiener Gebrauchsabgabegesetz (GAG)**¹² dar.

A. Wiener Gebrauchsabgabegesetz (GAG)

§ 1a GAG – eingefügt durch die Novelle LGBI 2016/61 – bezeichnet den **Gemeingebräuch am öffentlichen Grund** der Gemeinde als „bestimmungsgemäßen Gebrauch aller in Wien wohnenden und sich aufhaltenden Personen“. Gleichzeitig wird dem Gemeingebräuch ausdrücklich Vorrang eingeräumt und normiert, dass diesen Personen „auch genügend Möglichkeiten zur Nutzung für Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Verweilens und der Begegnung bleiben sowie der öffentliche Grund barrierefrei zugänglich ist“. Mit dieser Zielbestimmung werden aber „weder Rechte noch Verpflichtungen begründet“. Für über den Gemeingebräuch hinausgehende Nutzungen des öffentlichen Grundes (Sondernutzungen) wurde mit dieser Novelle in § 1b GAG ein Verordnungsrecht des Magistrats der Stadt Wien zur Erlassung von Nutzungskonzepten und Zonierungsplänen für bestimmte Bereiche des öffentlichen Gemeindegrundes eingeräumt.

8 VfSlg 16104/2001 (OGH 10.1.1964 SZ 37/4, OGH 10.5.1966 EvBl 1966/396, OGH 19.3.1981 MietSlg. 33.051), Merli, Öffentliche Nutzungsrechte und Gemeingebräuch (1995), 301, 382; Melichar, Die öffentlichen Sachen und der Gemeingebräuch, JBl 1967, 183).

9 Siehe VfGH vom 12.6.2001, B 741/99 ua.

10 Sondernutzungen; diese sind nur aufgrund einer zivilrechtlichen Zustimmung oder hoheitlichen Bewilligung zulässig (Kahl-Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht² [2008] Rz 509; oder Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht³ [2009] Rz 1421).

11 VfSlg 4605/1963.

12 Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hiefür (Gebrauchsabgabegesetz 1966) LGBI 1967/25, zuletzt novelliert durch LGBI 2016/61.



Hinweis: Nutzungskonzepte in der Praxis

- In diesen Konzepten werden einheitliche Anforderungen an das Erscheinungsbild für Vorgärten für bestimmte Straßenzüge festgelegt, wie zum Beispiel:
 - Wo dürfen Vorgärten aufgestellt werden?
 - Welche Sitzmöbel und Tische sind zu verwenden?
 - Welche Farben sind erlaubt?
 - Wie groß dürfen die Sonnenschirme maximal sein?
 - Zu welchen Tageszeiten dürfen die Schanigärten betrieben werden?
- Gibt es für Straßenzüge, wie zB Kärntner Straße und Am Graben, solche Konzepte, dann muss die Behörde nicht in jedem dieser Verfahren ein Gutachten eines Amtssachverständigen für das Orts- und Stadtbild einholen und kann somit rascher entscheiden.

Der öffentliche Grund kann entweder im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Stadt Wien oder im Rahmen einer Bewilligung nach dem GAG zur Benützung¹³ überlassen werden. § 1 Abs 1 GAG normiert dementsprechend, dass für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraums vorher eine Gebrauchs Erlaubnis zu erwirken ist, wenn die Art des Gebrauches im angeschlossenen Tarif (Sondernutzung) angegeben ist. In § 1 Abs 2 GAG wird klargestellt, dass jeder in dem im angeschlossenen Tarif (Sondernutzung) sowie in § 1 Abs 3 GAG¹⁴ nicht angegebene Gebrauch, der über die bestimmungsgemäße Benützung der Verkehrsfläche nach den strassenpolizeilichen und kraftfahrtrechtlichen Bestimmungen hinausgeht, der privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin bedarf.¹⁵

Ist somit im GAG ein Tarif vorgesehen, muss eine allfällige Bewilligung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens erteilt werden. Seit dem 1.3.2013¹⁶ wurden einige Nutzungen des öffentlichen Guts nicht mehr dem Gebrauchsabgabegesetz unterworfen, sondern sind diese mit der Gemeinde Wien privatrechtlich zu regeln wie zB: Werbetafeln, Aufstellung von Tischen oder Ständen zu Werbezwecken, Leuchtschilder, Leuchtröhren, leuchtende Bänder oder Leisten (zB am Geschäftsportal), Werbeumzüge und Veranstaltungen.

13 IdR entgeltlich; unentgeltlich sind zB folgende Nutzungen: politische Veranstaltungen, Veranstaltung zur Religionsausübung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft, Vorträge für wissenschaftliche Zwecke, nicht auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten von Vereinen, sportliche Veranstaltungen im öffentlichen oder karitativen Interesse.

14 § 1 Abs 3 GAG betrifft die in Anlage I genannten Sondernutzungen sowie – mit der Novelle LGBI 2016/61 eingefügt – die Variante des „Winterschanigartens“ mit zwei Stehtischen, für die eine Anzeige genügt.

15 IdR durch die Magistratsabteilung 28.

16 GAG-Novelle LGBI 2013/11.

Da der Tarif D 2 im GAG ausdrücklich für Vorgärten vor Geschäftslokalen zur Verarbeitung von Speisen und zum Ausschank von Getränken vorgesehen ist¹⁷, müsste für die Aufstellung von Tischen und Sesseln auf dem öffentlichen Grund für andere Zwecke eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Stadt Wien erfolgen.

Im Privatrecht besteht kein Kontrahierungzwang, somit ist die öffentliche Hand nicht verpflichtet, mit einem Privaten einen Vertrag über die Nutzung des öffentlichen Guts abzuschließen.¹⁸ Allerdings besteht **Kontrahierungzwang** überall dort, wo die faktische Übermacht eines Beteiligten ihm die Möglichkeit der „Fremdbestimmung“ über andere gibt, also insbesondere bei Inhabung einer Monopolstellung.¹⁹ Der Straßenverwaltung kommt eine solche Monopolstellung zu.²⁰ Nach *Nipperdey*²¹ müsste der Inhaber einer Monopolstellung, wenn ihm ein Vertragsabschluss zumutbar sei, einen guten Grund für die Verweigerung des Vertragsabschlusses haben. Ein solcher sachlicher Grund für die Verweigerung eines Vertragsabschlusses könnte beispielsweise in früheren Verstößen gegen Rechtsnormen liegen, die mit der geplanten Nutzung zusammenhängen²² wie zB Verstöße gegen die StVO oder das GAG.

Die öffentliche Hand ist im Rahmen der „**Fiskalgeltung**“ der **Grundrechte** im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung auch an den Gleichheitsgrundsatz gebunden, wobei das **Sachlichkeitsgebot** und das **Willkürverbot** im Vordergrund stehen.²³ Ein dem Gleichheitssatz widersprechendes vertragliches Verwaltungshandeln ist nichtig im Sinne des § 879 ABGB.²⁴

B. Haftungsfragen und Instandhaltungspflichten

Aus der Überlassung des öffentlichen Gemeindegrundes auf Basis entweder des öffentlichen oder des privaten Rechts können sich unterschiedliche Konsequenzen für Haftungsfragen der Gemeinde ergeben. Betreffend den Zustand der öffentlichen Fläche gilt allgemein die **Wegehalterhaftung** gemäß § 1319a ABGB. Dabei kommt der Gemeinde das Haftungsprivileg des § 1319a ABGB zugute, wonach eine Haftung der Straßenerhalterin nur besteht, wenn ihr ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorwerfbar ist. Wird hingegen ein Vertrag über die Nutzung der öffentlichen Fläche abgeschlossen, besteht die Haftung aufgrund der Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Gemeinde bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Beweislast für das Verschulden bei

17 Die mit der Novelle LGBl 2013/11 eingeführte erweiterte Bewilligungsmöglichkeit nach dem GAG für Vorgärten von „Geschäftslokalen aller Art“ wurde mit der Novelle LGBl 2016/61 wieder rückgängig gemacht.

18 VwSlg 5678 F/1982.

19 ÖBl 1971, 12; SZ 33/74.

20 OGH OGH 16.9.1971, 1 Ob 227/71 SZ 44/138.

21 *Nipperdey*, Kontrahierungzwang und diktierter Vertrag (1920) 7.

22 OGH 10.1.2001, 9 Ob 293/00d.

23 *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (2009) Rz 631.

24 *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ (2009) Rz 738.

Schadenersatzfragen liegt – im Gegensatz zur Wegehalterhaftung – bei Haftung aus Vertrag gemäß § 1298 ABGB bei der Gemeinde.

Im Rahmen des Privatrechts besteht die Verpflichtung des Bestandgebers, die **vermietete Fläche in ordnungsgemäßem und bedungenem Zustand zu überlassen**. Der Vermieter hat den bedungenen tatsächlichen und rechtlichen Zustand des Bestandsobjekts während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Die Instandhaltungspflicht des Bestandsgebers ist verschuldensunabhängig. Bei Nichterfüllen dieser Pflicht besteht ein Mietzinsminderungsanspruch.²⁵

C. Exkurs Vergabeverfahren

Verträge über Erwerb oder Miete von oder Rechte an Grundstücken sind gemäß § 10 Z 8 Bundesvergabegesetz 2006 vom Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2006 ausgenommene Vergabeverfahren. Bei Verträgen zur Nutzung von öffentlichen Flächen als Vorgärten findet daher kein Vergabeverfahren statt.

²⁵ § 1096 ABGB als leistungsstörungsrechtliche Sonderbestimmung.

2. Kapitel

Rechtsgrundlagen für die Benützung von Flächen für Vorgärten

I. Übersicht der Rechtsgrundlagen

Je nachdem, wo ein Schanigarten aufgestellt wird, sind Bewilligungen nach der Straßenverkehrsordnung oder dem Gebrauchsabgabegesetz oder (in den meisten Fällen) nach beiden Rechtsmaterien erforderlich.

| Bewilligung nach | Art der Fläche |
|------------------|---|
| StVO und GAG | Straßen mit öffentlichem Verkehr, die öffentlicher Grund der Gemeinde sind |
| nur StVO | Privatstraßen mit öffentlichem Verkehr ²⁶ |
| nur GAG | Öffentlicher Grund der Gemeinde, der keine Verkehrsfläche ist (zB Grünanlagen oder -streifen, Baumscheiben) |

II. Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Gemäß § 82 Abs 1 StVO ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraums **zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs**, zB zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung erforderlich. Bei der Auslegung des Begriffs „Straßen“ ist auf § 1 Abs 1 StVO Bedacht zu nehmen, wonach die StVO für Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt und wonach als solche Straßen gelten, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden können. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freistehen. Auf einen Widmungsakt oder die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an.²⁷ So handelt sich auch beim Bereich einer Tankstelle um eine Straße mit öffentlichem Verkehr.²⁸

26 Auch Verkehrsflächen des Bundes.

27 VwGH 19.12.2006, 2006/02/0015.

28 VwGH 11.4.2000, 99/11/0352.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 1 StVO gilt als „Straße“ eine Landfläche, die für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmt ist, samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen.²⁹ Es fallen daher sowohl die Fahrbahn („der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße“)³⁰ als auch Gehsteige und Gehwege darunter, nicht aber Grünflächen.

Gemäß § 82 Abs 3 lit c StVO ist eine Bewilligung nach Abs 1 nicht erforderlich für eine gewerbliche Tätigkeit, die **ihrem Wesen nach** auf der Straße ausgeübt wird und deren Betriebsanlage genehmigt ist. Nach der Judikatur des VwGH ist bei diesen Ausnahmen zB an den Betrieb einer Tankstelle oder an Ladetätigkeiten an einer Laderampe gedacht, die sich auf einer öffentlichen Verkehrsfläche befinden. Eine gastgewerbliche Tätigkeit ist aber keine gewerbliche Tätigkeit, die ihrem Wesen nach auf der Straße ausgeübt wird.³¹ Für eine solche ist daher immer eine Bewilligung nach § 82 StVO erforderlich.

Für den seltenen Fall eines Vorgartens auf Bundesstraßengrund, für den auch keine Bewilligung nach der StVO erforderlich ist, wird in § 9 Abs 2 GAG normiert, dass die Gebrauchnahme des Bundesstraßengrundes vorher dem Magistrat anzuzeigen ist.

III. Bewilligung nach dem Gebrauchsabgabegesetz

Gemäß § 1 Abs 1 GAG ist für den **Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde**, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraums vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn die Art des Gebrauchs im angeschlossenen Tarif (Sondernutzung) angegeben ist. Das GAG stellt somit darauf ab, dass es sich einerseits um einen „öffentlichen Grund in der Gemeinde“ und andererseits um eine „Verkehrsfläche, die dem öffentlichen Verkehr dient“, handelt. Für Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr, die kein öffentlicher Grund der Gemeinde sind, genügt für eine verkehrsrechte Nutzung eine Bewilligung nach § 82 StVO.

Für die Benützung einer **Grünanlage** für einen Vorgarten ist zwar keine Bewilligung nach § 82 StVO erforderlich, da sie nicht dem Verkehr dient; § 1 Abs 1 GAG schließt aber auch die Grünstreifen in die Bewilligungspflicht ein. Ein Vorgarten, der in einem öffentlichen Grünstreifen oder einer öffentlichen Grünanlage der Stadt Wien aufgestellt wird, bedarf daher der vorherigen Erteilung einer Gebrauchserlaubnis. Wird diese erteilt, ist die Grünanlagenverordnung nicht anwendbar, und es besteht somit kein Betretungsverbot für diese Grünfläche.³²

29 Damit sind strassenbauliche Anlagen gemeint, siehe *Pürstl* in ZVR 2014/198.

30 § 2 Abs 1 Z 2 StVO.

31 VwGH 4.2.1994, 93/02/0219.

32 § 1 Abs 3 der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Benützung von Grünanlagen (Grünanlagenverordnung), ABl der Stadt Wien 2008/28. Es handelt sich dabei um eine ortspolizeiliche Verordnung nach § 108 WStV.

Im GAG gibt es den Tarif D 2 für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Sesseln ua) vor Geschäftslokalen zur Verabreichung von Speisen und Getränken. In diesem Tarif wird normiert, dass die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen und dgl) innerhalb der **bewilligten Ausmaße** aufzustellen ist sowie dass für etwaige Gegenstände innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, eine weitere Abgabe – ausgenommen für strombetriebene Heizgeräte – nicht zu entrichten ist. Die Bewilligung nach § 2 Abs 2 GAG erstreckt sich daher bei Vorgärten über eine bestimmte Fläche und umfasst neben den Tischen und Sesseln ua³³ alle nicht fix mit dem Gehsteig oder dem Gebäude verbundenen Gegenstände (zB Beistelltische, Servierwagen etc).

Praxistipp: Keine fix montierten Teile auf der Parkspur

- Aus der Bezeichnung der Bodenfläche als „Gehsteig“ ergibt sich, dass auf der Fahrbahn keinesfalls – auch nicht mit zivilrechtlicher Zustimmung des Grundeigentümers – Gegenstände eines Vorgartens fix mit dem Boden verbunden sein dürfen.
- Ein Podest oder eine Abgrenzung zur Fahrbahn darf daher bei Schanigärten in der Parkspur niemals auf der Aufstellungsfläche fix montiert werden.

Für Gegenstände, die mit dem Gebäude oder dem Gehsteig fest verbunden sind, gibt es andere Tarife im GAG:

- einziehbare oder lamellenartige Sonnenschutzvorrichtungen (Tarif B 2)
- Wetterschutz und Vordächer (Tarif B 5)
- Zu- und Ableitung von Kanal und Wasser (Tarif B 8); etwa für die Versorgung einer Servicetheke
- Ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (Tarif B 8); etwa für die Versorgung von Lampen oder Heizstrahlern im Vorgarten
- Lampen oder Scheinwerfer (Tarif B 20)
- Klima- bzw Be- oder Entlüftungsgerät (Tarif B 22)
- Automaten aller Art an Gebäuden (Tarif B 25)
- ständig angebrachte Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen (zB Schirme mit Bodenhülsen) (Anlage I 1)
- Pflanzentröge außerhalb der Einfriedung (Anlage I 12)³⁴

33 Mit der Ergänzung „ua“ wird klargestellt, dass es auch andere Sitzmöbel sein können wie Hocker, Bänke etc.

34 Bei den in Anlage I genannten Nutzungen genügt gemäß § 1 Abs 3 GAG eine Anzeige an die Behörde. Die Gebrauchserlaubnis gilt bei diesen Nutzungen (ausgenommen Anlage I Z 9) nach Ablauf von vier Wochen als erteilt.

IV. Sonstige Bewilligungen

Weitere Bewilligungen können für folgende Elemente eines Vorgartens erforderlich sein:

A. Außenjalousien (Markisen), die mit dem Gebäude fest verbunden sind

Diese werden gemäß § 62a Abs 1 Punkt 33 der Bauordnung für Wien (BO) unter bewilligungsfreie Bauvorhaben eingestuft.

In einer Schutzzone ist eine Baubewilligung durch die Baupolizei (MA 37) erforderlich.³⁵ Für die Erteilung einer Bewilligung ist eine architektonische Begutachtung durch die MA 19 einzuholen. Diese leitet ihre Stellungnahme bzw ihr Gutachten an die Baupolizei (MA 37) weiter.

B. Befestigungen (Podeste, Sonnenschutz, Begrenzungen, Leitungen) im Gehsteig bzw in der Fahrbahnoberfläche

Für solche Elemente ist die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich, im Fall des öffentlichen Gemeindegrundes zumeist der Magistratsabteilung 28.

C. Freimachung der Verkehrsfläche auf der Fahrbahn

Für einen Vorgarten in der Parkspur ist eine Halteverbotszone mit je einem Verkehrszeichen gemäß § 52/13b StVO (Halten und Parken verboten) mit den Zusätzen „Anfang“, „Ende“ und „gilt am ... ab ...“ einzurichten.³⁶ Die Verkehrszeichen sind spätestens 24 Stunden vor Inkrafttreten aufzustellen. Die zum Zeitpunkt der Aufstellung abgestellten Kraftfahrzeuge sollten mit dem Kennzeichen und der Type in einer Liste festgehalten werden, damit erforderlichenfalls festgestellt werden kann, welche Fahrzeuge bereits bei Kundmachung der Verordnung aufgestellt waren.

35 Siehe Checkliste für die Planung eines Vorgartens, Seite 91.

36 Diese Halteverbotszone ist bei der Magistratsabteilung 46, 1120 Wien, Niederhofstraße 21-23, zu beantragen.